VOLKSSCHULE UND MUSIKVOLKSSCHULE HORN
Ferdinand-Kurz-Gasse 24 | 3580 Horn | ++43 (0)2982 2370 | www.vshorn.ac.at

STADT GEMEINDE HORN

Antrag
Herabsetzung Kostenbeiträge
Schuljahr

gemäß Richtlinien für die Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit an der Volksschule Horn (Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung am 12. April 2021)

Die Herabsetzung der Kostenbeiträge für die Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit an der Volksschule Horn (Frühbetreuung, Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung sowie Betreuung an schulfreien Tagen) wird für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule Horn, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn haben, gewährt, um auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des/der Erziehungsberichtigten Bedacht nehmen zu können.

Der Herabsetzung wird nur dann gewährt, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes weniger als EUR 1.000,00 beträgt.

Die Berechnung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem man das Familien-nettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.

Der Antrag kann während des laufenden Schuljahres gestellt werden.

I. ANTRAGSTELLER

Familien- und Vorname(n) des/der Erziehungsberechtigten		
Anschrift		
PLZ	Ort	Tel.Nr. E-Mail:

Ich (Wir) beantrage(n) die Herabsetzung der Kostenbeiträge für mein/e Kind/er, die die Volksschule Horn besuchen:

Nachname	Vorname

II. ANGABEN ZU DEM (DEN) ANTRAGSTELLER(N) UND DEM (DEN) MITBEWOHNER(N)

Im gemeinsamen Haushalt wohnen folgende Personen mit ordentlichem Wohnsitz:

Familien- und Vorname	Geb.Dat.	fam.-rechtl. Verh. zum Förderungswerber	Einkommen *	Faktor *
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen *

* Diese Daten werden von der Stadtgemeinde Horn ausgefüllt.

III. ALS ELTERN/ALLEINERZIEHER/IN ERKLÄRE/N ICH/WIR HIERMIT, DASS

1. die im Antrag gemachten Angaben richtig sind und die im gemeinsamen Haushalt lebende(n) Person(en), außer den vorgelegten Einkommensnachweisen, keine weiteren Einkünfte bezieht/beziehen.
2. ich/wir einer Überprüfung der gemachten Angaben durch die Stadtgemeinde Horn zustimme(n),
3. ich/wir mit der EDV-mäßigen Verarbeitung der Daten einverstanden bin/sind und
4. alle Personen an der angeführten Adresse ihren Hauptwohnsitz haben.

Die Herabsetzung wird bei der Vorschreibung der monatlichen Kosten der Betreuung berücksichtigt.

Jede Änderung der o.a. Daten, die zu einer Änderung der Höhe der Kostenbeiträge führen kann, ist der Stadtgemeinde Horn bekanntzugeben.

IV. ANZUSCHLIESSENDE BEILAGEN:

Einkommensnachweis(e) des Antragstellers sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen

Ort, Datum | Unterschrift des Antragstellers

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
VB Sylvia Stepan, 02982/2656-217, stepan@horn.gv.at
Stadtamt Horn, 1. Stock, Zimmer 4

Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem man das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.

1.

a) Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:
Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (§ 3 NÖ Familiengesetz) einschließlich Alimente bzw. Unterhaltsvorschüsse, Pflegebeitrag, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin).

b) Als Einkommen gilt:
Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;
Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

c) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:
- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.
- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
- Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

2. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

Familienmitglieder	Gewichtungsfaktor
1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er) bis 10 Jahre	+ 0,4
Kind(er) von 11 bis 14 Jahre	+ 0,6
über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	Prozentsatz vom regulären Kostenbeitrag
bis 730,99	25 %
731,00 bis 789,99	40 %
790,00 bis 857,49	55 %
857,50 bis 925,99	70 %
926,00 bis 999,99	85%
ab 1.000,00	100 %